

Mandanten- Brief

August 2017

1. Weitere Steueränderungsgesetze verabschiedet

Um noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl diverse Änderungen im Steuerrecht umsetzen zu können, wurden diese in laufende Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, die jetzt abgeschlossen sind. Das **Steuerungsbekämpfungsgesetz** („Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) und das **Lizenzschrankengesetz** („Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“) haben dadurch zusammen die **Funktion eines Jahressteuergesetzes** erhalten. Die wesentlichen Änderungen sind hier zusammengefasst. Ausgenommen davon sind die **Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerumgehung**, die Thema der nächsten Ausgabe sind.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Die **Wertgrenze** für die Sofortabschreibung wird **fast verdoppelt auf 800 Euro**. Wer die **Sammelpositenregelung** nutzt, kann künftig Wirtschaftsgüter **bis zu einem Wert von 250 Euro sofort voll abschreiben**. Die neuen Wertgrenzen gelten für alle nach dem 31. Dezember 2017 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter.
- **Sanierungsgewinne:** Bisher war der **Erlass der Steuer auf Sanierungsgewinne** in einer Verwaltungsanweisung geregelt, doch die hat der Bundesfinanzhof kürzlich als verfassungswidrig eingestuft. Daher ist jetzt eine gesetzliche Regelung geschaffen worden. Voraussetzung ist u.a., dass das Unternehmen nicht nur sanierungsbedürftig, sondern auch sanierungsfähig ist. Außerdem muss die Sanierungsabsicht der Gläubiger und die Eignung des Schuldenerlasses für eine Sanierung nachgewiesen werden. Auch die **Schuld-befreiung** im Rahmen eines Insolvenzverfahrens **ist steuerfrei**, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Unternehmenssanierung nicht gegeben sind.
- **Lizenzschranke:** Durch Vorgaben zu den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen sollen **Steuergestaltungen multinationaler Konzerne verhindert** werden. Zahlungen sind ab 2018 nur noch eingeschränkt abziehbar, wenn die Zahlung beim Empfänger nicht oder mit einem Steuersatz von weniger als 25 % versteuert wird und der Empfänger ein steuerrechtliches Näheverhältnis zum zahlenden Unternehmen hat.
- **Thesaurierungsbegünstigung:** Bei der Begünstigung für thesaurierte Gewinne erfolgt im Fall der **unentgeltlichen Übertragung** des Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf eine Kapitalgesellschaft nach dem 5. Juli 2017 eine **sofortige Nachversteuerung**. Um die Folgen für die Liquidität des Unternehmens abzumildern, ist auf Antrag eine zinslose Verteilung der Steuern auf bis zu 10 Jahre möglich. Zudem wurde klargestellt, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung auf eine andere Person der **Rechtsnachfolger** eine eventuelle **spätere Nachversteuerung zu tragen** hat.



Bundestagswahl
verhindert neues Steuer-
änderungsgesetz in 2017

Ergänzung laufender
Gesetzgebungsverfahren
um weitere Änderungen

GWG-Sofortabschreibung
bis 800 Euro ab 2018

bisheriger Sanierungser-
lass war verfassungswidrig

gesetzliche Grundlage
für Steuererlass auf
Sanierungsgewinne

Lizenzschranke soll grenz-
überschreitende Steuer-
gestaltungen eindämmen

Ergänzung bei der Thesau-
rierungsbegünstigung für
den Fall unentgeltlicher
Übertragungen

- **INVEST-Zuschuss:** Die Steuerbefreiung für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital wurde **an die ab 2017 geltende Förderrichtlinie angepasst**.
- **Permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich:** Bislang galt der permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nur aufgrund einer jährlich verlängerten Verwaltungsregelung. Ohne diese Regelung würde ein Verdienst aus einer befristeten Tätigkeit, der nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, auf das gesamte Jahr hochgerechnet, was eine entsprechend hohe Steuerbelastung zur Folge hat. Ab 2018 wird das Verfahren im Gesetz verankert. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber nur gelegentlich beschäftigt ist und die Beschäftigung maximal 24 zusammenhängende Arbeitstage dauert.
- **Steuerklasse für Ehegatten:** Auch wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, erhalten Eheleute nach der Heirat künftig **grundsätzlich die Steuerklassen-Kombination „IV/IV“**. Die Kombination „III/IV“ gibt es nur noch auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten. Dagegen ist der Wechsel von „III/IV“ zu „IV/IV“ ab 2018 auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich.
- **Zweijähriges Faktorverfahren:** Die **zweijährige Gültigkeit** eines Faktors im lohnsteuerlichen Faktorverfahren soll mit dem Jahr **2019 starten**.
- **Kindergeldnachzahlung:** Für die ab 2018 gestellten Anträge gibt es eine **Begrenzung der Rückwirkung** eines Kindergeldantrags auf sechs Monate.
- **Abfindung für Erbverzicht:** Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Abfindungszahlungen für den Verzicht auf einen potenziellen Erbanspruch **als Nachlassverbindlichkeit abziehbar**, aber selbst nicht erbschaftsteuerpflichtig sind. Abfindungen sind nun zwar weiterhin beim Erben als Nachlassverbindlichkeit abziehbar, aber der Empfänger muss diese dann versteuern.
- **Erbschaftsteuerfreibeträge:** Wenn der Schenker/Erblasser und der Empfänger/Erbe beide ihren Wohnsitz im Ausland haben, gab es bisher für das Vermögen in Deutschland nur einen **Freibetrag von 2.000 Euro**. Die Möglichkeit, über einen Antrag das gesamte erhaltene Vermögen in Deutschland zu versteuern und dafür die höheren Freibeträge von bis zu 500.000 Euro zu erhalten hat dem Europäischen Gerichtshof jedoch nicht genügt. Daher erhalten nun **auch beschränkt Steuerpflichtige die allgemeinen Freibeträge**. Diese werden jedoch anteilig gekürzt, wenn nicht das gesamte Vermögen, sondern nur das darin enthaltene Inlandsvermögen versteuert wird.
- **Versorgungsfreibetrag:** Den „besonderen Versorgungsfreibetrag“ bei der Erbschaftsteuer erhielten der überlebende Ehegatte und die Kindern bisher nur bei einer unbeschränkten Steuerpflicht. Auch hier haben nun auf Druck des Europäischen Gerichtshofs **alle Erben Anspruch auf den Versorgungsfreibetrag** – rückwirkend in allen noch nicht bestandkräftigen Fällen.

2. Betriebliche Gebäudenutzung durch Nichteigentümer-Ehegatten

Verträge zwischen nahen Angehörigen nimmt das Finanzamt besonders genau unter die Lupe. Entsprechend sorgfältig müssen die Verträge gestaltet und penibel eingehalten werden. Pech hatte zum Beispiel ein Ehepaar, das die Wohnung der Ehefrau an die Praxis des Ehemanns vermietet hatte. Nachdem das Finanzamt den **Mietvertrag nicht akzeptiert** hatte, wollte der Ehemann stattdessen die **Abschreibung und Zinszahlungen als Betriebsausgaben**

permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich für Aushilfsjobs mit Steuerklasse VI wird gesetzlich verankert

Arbeitnehmer erhalten nach der Heirat immer Steuerklassenkombi IV/IV

zweijährige Gültigkeit eines Faktors ab 2019

Abfindung für Erbverzicht weiter abziehbar, aber beim Empfänger steuerpflichtig

volle Erbschaftsteuerfreibeträge auch bei beschränkter Steuerpflicht

besonderer Versorgungsfreibetrag jetzt unabhängig von unbeschränkter Steuerpflicht

sorgfältige Planung für Mietverhältnisse zwischen nahen Angehörigen für steuerliche Anerkennung

geltend machen, weil die Darlehensraten vom gemeinsamen Oder-Konto der Eheleute gezahlt wurden. Doch auch das hat der Bundesfinanzhof nicht akzeptiert, denn die steuerliche Berücksichtigung der AfA für eine vom **Nichteigentümer-Ehegatten** betrieblich genutzte Immobilie setzt voraus, dass dieser die **Anschaffungskosten getragen** hat. Zahlungen von einem **gemeinsamen Konto der Ehegatten** gelten aber laut dem Urteil unabhängig davon, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt, als **von demjenigen geleistet, der den Betrag schuldet**, sofern keine abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Im Streitfall war die Ehefrau die Darlehensnehmerin und somit auch diejenige, der die Zahlungen zugerechnet wurden, womit der Betriebsausgabenabzug unmöglich wurde.

3. Abzugsverbot für Pauschalsteuer auf Geschenke

Geschenke an Geschäftspartner sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Ausgaben **pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht mehr als 35 Euro** betragen. Für solche Geschenke und andere Sachzuwendungen an Geschäftspartner kann das Unternehmen den steuerlichen Vorteil des Empfängers durch eine Pauschalbesteuerung abgelten. Die **Pauschalsteuer** wertet der Bundesfinanzhof aber **als weiteres Geschenk**. Damit teilt sie das steuerliche Schicksal des eigentlichen Geschenks. Hat das Geschenk selbst also einen Wert von mehr als 35 Euro und kann damit nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, ist auch die darauf entfallende **Pauschalsteuer vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen**. Gleiches gilt laut dem Urteil, wenn erst der Gesamtbetrag aus Geschenk und Pauschalsteuer diese Grenze überschreitet. Wer also die Pauschalbesteuerung nutzen und trotzdem den Betriebsausgabenabzug erhalten will, muss damit effektiv pro Empfänger und Jahr eine Wertgrenze von 26,90 Euro für das reine Geschenk unterschreiten.

4. Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftspartner

Die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftspartner ist zwar freiwillig, gilt aber bei einer Entscheidung für die Pauschalierung für alle Sachzuwendungen innerhalb eines Jahres. Welche **Hürden bei der praktischen Anwendung der Pauschalbesteuerung** zu überwinden sind, zeigt ein Fall beim Sächsischen Finanzgericht. Dort wollte das Finanzamt nach einer Lohnsteuer Außenprüfung den geldwerten Vorteil aller zu einem Firmenjubiläum eingeladenen Geschäftspartner der Pauschalbesteuerung unterwerfen. Das Finanzgericht hat dagegen festgestellt, dass **nicht alle betrieblich veranlassten Zuwendungen pauschalierungsfähig** sind, sondern nur solche, die **zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung** oder Gegenleistung erbracht wurden. Daher fallen Zuwendungen, die etwa zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses erbracht werden, mangels einer zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon vereinbarten Leistung oder Gegenleistung nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalbesteuerung. Selbst bei einer bestehenden Geschäftsverbindung sind nur die Zuwendungen pauschalierungsfähig, die zwar nicht geschuldet, aber durch den Leistungsaustausch veranlasst sind.

Betriebsausgabenabzug hängt von Tragung der Anschaffungskosten ab

Zahlungen vom Oder-Konto werden dem Darlehensnehmer zugeordnet

Geschenke nur bis 35 Euro pro Empfänger und Jahr abziehbar

Pauschalbesteuerung zählt ebenfalls als Geschenk

Abzugsverbot bei Überschreitung der 35 Euro-Grenze durch Pauschalsteuer

Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen nur einheitlich für alle Zuwendungen in einem Jahr

Pauschalierung setzt bestehendes Geschäftsverhältnis und Zusätzlichkeit der Leistung voraus

5. Rückstellung für Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer

Für **Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer eines künftigen Beitragsjahres**, die sich nach der Höhe des in einem vergangenen Steuerjahr erzielten Gewinns bemessen, kann **keine Rückstellung** gebildet werden. Der Bundesfinanzhof meint, dass eine **rückstellungsfähige Verpflichtung** nicht nur an Vergangenes anknüpfen muss, sondern auch **Vergangenes abgelten muss**. Das sei der Fall, wenn die Verpflichtung auch dann zu erfüllen ist, wenn der Betrieb zum Ende des Bilanzzeitraums aufgegeben würde. Weil das nicht der Fall ist, hat der Bundesfinanzhof die Bildung einer Rückstellung abgelehnt.

6. Verlustausgleich zwischen normal und abgeltend besteuerten Kapitaleinkünften

Wer **Verluste** aus einer Kapitalanlage erzielt, die der Abgeltungsteuer unterliegt, kann diese entgegen der Meinung der Finanzverwaltung **mit anderen Kapitalerträgen verrechnen**, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Voraussetzung dafür ist laut dem Bundesfinanzhof aber, dass der Kapitalanleger einen **Antrag auf Günstigerprüfung** stellt. Dadurch werden die Verluste ebenfalls der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, womit die Verlustverrechnung möglich wird. Einzige Einschränkung ist, dass dann der **Sparer-Pauschbetrag wegfällt**, weil bei regulär besteuerten Kapitalerträgen nur die tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgezogen werden können.

7. Verbindliche Anwendung der Digitalen LohnSchnittstelle

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hat der Gesetzgeber die **Einführung einer Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto (Digitale LohnSchnittstelle - DLS)** verbindlich festgeschrieben. Die amtlich vorgeschriebene DLS ist ein Standarddatensatz mit einer einheitlichen Strukturierung und Bezeichnung von Dateien und Datenfeldern und ist für die **ab dem 1. Januar 2018 aufzuzeichnende Daten anzuwenden**. Das gilt unabhängig vom eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Fällen die lohnsteuerlichen Daten auch in einer anderen auswertbaren Form bereitgestellt werden.

8. Behinderten-Pauschbetrag bei der Einzelveranlagung

Wenn sich Ehepaare für die **Einzelveranlagung** entscheiden, können sie gemeinsam beantragen, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Ausgaben für Handwerker oder haushaltsnahe Dienstleistungen **bei beiden Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt** werden. Nach Meinung des Finanzgerichts Thüringen ist auch die **hälftige Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags** im Rahmen dieser Regelung **möglich**, weil der Pauschbetrag zur Abgeltung von Aufwendungen bestimmt ist, die als außergewöhnliche Belastungen abziehbar wären. Das Finanzamt hat jedoch die Revision beim Bundesfinanzhof beantragt.

keine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge

Rückstellung nur für in der Vergangenheit begründete Verpflichtungen

Verrechnung von Verlusten bei der Abgeltungsteuer mit normal besteuerten Kapitalerträgen möglich

verbindliche Anwendung der Digitalen LohnSchnittstelle ab 2018

hälftige Berücksichtigung von Ausgaben bei beiden Ehegatten möglich

hälftige Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags ebenfalls zulässig